GHEP

muki®

Vertragsgrundlagen

für die Haushaltsversicherung Premium

(GHEP – Fassung 10/2026)

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt	A	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
Abschnitt	B	Haushaltsversicherung
Abschnitt	C	Grobe Fahrlässigkeit
Abschnitt	D	Naturkatastrophen
Abschnitt	E	Ständig bewohnte Gebäude
Abschnitt	F	Wertanpassung
Abschnitt	G	Glasbruch
Abschnitt	H	Unterversicherung
Abschnitt	I	Einrichtungen
Abschnitt	J	muki Assistance

muki versicherungsverein auf gegenseitigkeit, a-4820 bad ischl, wirerstraße 10, tel +43 (0)5 0665 - 5302, fax dw - 3400,
elementar@muki.com, www.muki.com, dvr 2110857, fn 251897m

INHALTSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS)

Artikel 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss	04
Artikel 2	Erhöhung der Gefahr	04
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften	04
Artikel 4	Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	04
Artikel 5	Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens	05
Artikel 6	Mehrfache Versicherung, vereinbarter Selbstbehalt	05
Artikel 7	Überversicherung, Doppelversicherung	05
Artikel 8	Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung	05
Artikel 9	Sachverständigenverfahren	05
Artikel 10	Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles, Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt	05
Artikel 11	Zahlung der Entschädigung, Klagefrist, Verjährung	05
Artikel 12	Arglistige Täuschung	06
Artikel 13	Form der Erklärungen	06
Artikel 14	Vertragsdauer	06

B HAUSHALTSVERSICHERUNG

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH)

I. SACHVERSICHERUNG

Artikel 15	Versicherte Sachen und Kosten	07
Artikel 16	Versicherte Gefahren und Schäden	08
Artikel 17	Örtliche Geltung der Versicherung	09
Artikel 18	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall	10
Artikel 19	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	10
Artikel 20	Versicherungswert	10
Artikel 21	Entschädigung	11
Artikel 22	Unterversicherung	11
Artikel 23	Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung	11
Artikel 24	Sachverständigenverfahren	11

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Artikel 25	Versicherungsfall und Versicherungsschutz	12
Artikel 26	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	12
Artikel 27	Versicherte Personen	12
Artikel 28	Örtliche Geltung der Versicherung	12
Artikel 29	Zeitliche Geltung der Versicherung	12
Artikel 30	Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes	13
Artikel 31	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	13
Artikel 32	Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers	13
Artikel 33	Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung	14

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 34	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall	14
Artikel 35	Terror-Ausschluss	14
Artikel 36	Besondere Bedingungen für muki Haushaltsversicherung	15

muki®

INHALTSVERZEICHNIS

C GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Artikel 37 Versicherungsschutz grobe Fahrlässigkeit Haushalt 19

D NATURKATASTROPHEN

Artikel 38 Naturkatastrophen 20

E STÄNDIG BEWOHNTE GEBÄUDE

Artikel 39 Haushaltsversicherung in ständig bewohnten Gebäuden 21

F WERTANPASSUNG

Artikel 40 Wertanpassung 22

G GLASBRUCH

Artikel 41 Glasbruch - Luxus 23

H UNTERVERSICHERUNG

Artikel 42 Unterversicherungsverzicht 24

I EINRICHTUNGEN

Versicherungsschutz für Einrichtungen

Artikel 43 Einrichtungen von Büros 25

Artikel 44 Einrichtungen von ärztlichen Ordinationsräumen und zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Ateliers 25

J MUKI ASSISTANCE

Artikel 45 Allgemeine Bedingungen für die muki 24h-Hilfe 26

A ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS)

Artikel 1
Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

2. Die näheren Bestimmungen über die Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss sind in den §§ 16 bis 21 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) enthalten.

Artikel 2
Erhöhung der Gefahr

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Erhöhung der Gefahr ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Erhöhung der Gefahr ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Pkt. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Die Bestimmungen der vorstehenden Punkte finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt ist.

4. Die näheren Bestimmungen über die Erhöhung der Gefahr sind in den §§ 23 bis 31 VersVG enthalten.

Artikel 3
Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

3. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Erhöhung der Gefahr verbunden, finden die Bestimmungen über die Erhöhung der Gefahr Anwendung.

Artikel 4
Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

2. Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren und Steuern gegen Aushändigung der Polizze zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämie einschließlich Nebengebühren und Steuern sind an den in der Polizze festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

3. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizze erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

4. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.

5. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig gelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet er jedoch vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfall des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine Geschäftsgebühr in Höhe der dem Versicherer im Zusammenhang mit dem Vertrag erwachsenden Kosten verlangen.

6. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Schadenfalles durch den Versicherer gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 5
Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaften des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 6
Mehrfache Versicherung, vereinbarter Selbstbehalt

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats, nachdem er von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, seine Versicherung mit einmonatiger Wirksamkeit kündigen.

2. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Artikel 7
Überversicherung, Doppelversicherung

1. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.

2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.

3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8
Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt.

2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizze gesondert festzustellen.

Artikel 9
Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:

a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen.
Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern.
Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des auffordernden Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.

b) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.

c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

3. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.

4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 10
Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführen, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten verletzt oder ein für die Feststellung der Leistungspflicht oder für die Ermittlung der Entschädigung erheblicher Umstand verschwiegen, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Pkt. 3 VersVG ein.

2. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen der Herbeiführung des Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder für die Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 11
Zahlung der Entschädigung, Klagefrist, Verjährung

1. Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadenfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

2. Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalles nicht beendet, so kann der Ver-

sicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlung in Höhe des Betrages verlangen, die der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat; der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen in Folge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

3. Der Versicherer ist berechtigt die Zahlung aufzuschieben,

a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

4. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; die Ablehnung ist mit der Anführung einer ihr zugrunde gelegten Tatsache sowie einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu begründen. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

5. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

Artikel 12
Arglistige Täuschung

Hat der Versicherungsnehmer oder eine in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortliche Person einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 13
Form der Erklärungen

Soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die jeweilige Sachversicherungssparte nichts Abweichendes bestimmt ist, haben sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers schriftlich zu erfolgen.

Artikel 14
Vertragsdauer

Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat.
Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH)

Besondere Bedingungen für muki Haushaltsversicherung

I. SACHVERSICHERUNG

Artikel 15
Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt

1.1.1. im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie

1.1.2. fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Fremde Sachen sind nur innerhalb der Wohnung mitversichert und nur, wenn sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Benützung oder Verwahrung in Obhut gegeben wurden.
Nicht versichert sind: fremde Laptops, Tablets, etc., sofern diese zu schulischen oder beruflichen Zwecken verwendet werden.

1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören:

1.2.1. Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.
Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahrräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art.

1.2.2. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen (siehe Art. 16 Pkt. 3.2.3.).
Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren.

1.2.3. Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör, soweit dafür keine Entschädigung aus einer Gebäudeversicherung verlangt werden kann:
Malereien, Tapeten, Verfliesungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

1.2.4. Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen) der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Art. 17 Pkt. 2.3., bis zu einem Ausmaß von 6 m² pro Einzelscheibe bzw. -element.
Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff.

1.2.5. Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

1.2.6. Antennenanlagen am Versicherungsort, auch im Freien.

1.2.7. Fix montierte Gebäudebestandteile (z.B. Markisen) die der Versicherungsnehmer angebracht hat – sofern keine Gebäudeversicherung besteht (subsidiär).

2. Versicherte Kosten

2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2. Folgende Kosten sind versichert:

2.2.1. **Feuerlöschkosten,** das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Pkt. 2.3.

2.2.2. **Bewegungs- und Schutzkosten,** das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

2.2.3. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

2.2.4. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.2.5. **Reinigungskosten**, das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

2.2.6. Die Entschädigung für Kosten gemäß Pkt. 2.2.1. bis 2.2.5. ist mit 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.2.7. **Öko-Schutz** (Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich) Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, bis zu der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.
Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadenereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerb-

lichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.
Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.
Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird pro Schadenereignis der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.
Ersatzpflichtige Schadenereignisse sind Feuer, Einbruchdiebstahl, Glasbruch, Leitungswasser und Sturm, wenn dafür nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegeben wäre, und zwar unabhängig davon, ob für das Schadenereignis selbst Versicherungsschutz besteht.
Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z.B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
Der Öko-Schutz kann, unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

2.2.8. **Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:** Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Art. 17 Pkt. 2. 3.

2.3. Nicht versichert sind:

2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;

2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 16
Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. Feuergefahren

1.1. **Brand;** Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
Nicht versichert sind: Schäden durch ein Nutzfeuer, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.

1.2. **Blitzschlag;** Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
Mitversichert sind: Schäden durch indirekten Blitzschlag. Blitzschlagschäden sind auch solche Schäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages entstanden sind.
Diese Haftungserweiterung gilt nicht für elektrische Maschinen, Apparate und elektrische Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen (Ordination, Kanzlei, etc.).

1.3. **Explosion;** Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

1.4. **Flugzeugabsturz;** Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
Weiters gelten auch Schäden durch Absturz oder Anprall von unbemannten Luftfahrzeugen, seiner Teile oder Ladung sowie durch sonstige Himmelskörper (wie z.B. Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen) mitversichert.

2. Elementargefahren

2.1. **Sturm;** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik oder eines anderen befugten meteorologischen Dienstes maßgebend.

2.2. **Hagel;** Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

2.3. **Schneedruck;** Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

2.4. **Felssturz/Steinschlag;** Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

2.5. **Erdrutsch;** Erdrutsch ist das Abgleiten größerer Erd- und Gesteinsmassen natürlichen Ursprungs infolge zu geringer innerer Haftreibung und daraus resultierendem Verlust der Stabilität entlang einer geneigten unterirdischen Gleitfuge.

2.6. Nicht versichert sind, - soweit nichts anderes vereinbart ist - auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses, Schäden durch:
- Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Wasser und dadurch verursachten Rückstau.
  Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;
- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Bodensenkung;
- dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.

3. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), **einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus**

3.1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die versperrten Versicherungsräumlichkeiten

3.1.1. durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

3.1.2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

3.1.3. einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

3.1.4. durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

3.1.5. mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

3.1.6. durch nachweislich unbefugtes Öffnen von Türen mit elektronischen Schließsystemen (z.B. Codekarten, Fingerprintsystemen, Funköffner und dgl.) einbricht und in der Folge die mechanisch versperrte (nicht lediglich eingeschnappte bzw. unverriegelte) Zugangstür geöffnet wurde, auch wenn keine Einbruchsspuren vorliegen.

3.2. Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter

3.2.1. gemäß Pkt. 3.1 einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;

3.2.2. ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

3.2.3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

3.2.3.1. in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend
- für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher € 3.330,-, davon freiliegend € 370,-
- für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen € 14.000,-, davon freiliegend € 2.200,-

3.2.3.2. im versperrten, eisernen feuerfesten Geldschrank (mind. 100 kg Gewicht) oder im Safe mit VVO-Sicherheitsklasse EN 0 € 30.000,-

3.2.3.3. im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter Pkt. 3.2.3.2. beschrieben oder im versperrten Mauersafe (Wandsafe) mit mindestens Schlossschutzpanzer (VSÖ-Sicherheitsklasse IIIb,IIIc, IIa – IId) oder im Safe mit VVO-Sicherheitsklasse EN 1 – EN 4 € 65.000,-.

3.2.4. Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

3.3. **Einfacher Diebstahl**
Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Pkt.en 3.1 oder 3.2 vorliegt. Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit € 370,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit € 1.500,- begrenzt.
Nicht versichert ist der einfache Diebstahl durch den Mieter.

3.4. **Beraubung**
Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

3.5. **Vandalismus**
Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Pkt. 3.1 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

3.6. Nicht versichert sind:
Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

4. Leitungswasser

4.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

4.2. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Art. 15 Pkt. 1.2.3. zum Wohnungsinhalt gehören.

4.3. Nicht versichert sind - soweit nichts anderes vereinbart ist:
Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Bodenfeuchte, Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

5. Glasbruch

5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäudeverglasungen (Art. 15 Pkt. 1.2.4.), an Wandspiegeln die an Wänden befestigt oder aufgehängt sind, an Möbelverglasungen, die an oder in Möbeln befestigt sind, sowie Bilderverglasungen. Kochflächen (Ceran- und Induktionskochfelder) und Türverglasungen von Öfen und Herden gelten mitversichert.

5.2. Nicht versichert sind:

5.2.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glasdächern, Glasbausteinen, gläserne Waschbecken/Badewannen/WCs samt Zubehör, Kunstverglasungen sowie Verglasungen von Maschinen, Geräten, auch jenen der Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik wie z.B. PCs, Notebooks, Tablets, TV-Geräten, Mobiltelefone und dergleichen.

5.2.2. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen.

5.2.3. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.

5.2.4. Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen.

5.2.5. Schäden, die durch Tätigkeiten oder Reparaturarbeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

5.3. Mitversicherte Kosten

5.3.1. Die Kosten einer erforderlichen Notverglasung gelten mitversichert.

5.3.2. Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) als gefährlicher Abfall bis zu 50 % des Glasersatzwertes gelten mitversichert.

6. Versicherte Schäden
Versichert sind Sachschäden, die

6.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;

6.2. als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;

6.3. durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

7. Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind:
Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

7.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

7.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

7.3. allen mit den genannten Ereignissen (Pkt. 7.1 und 7.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

7.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;

7.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Artikel 17
Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist in den in der Polizze bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

2. In **Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.

2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.
In diesen Räumen sind nur versichert:
Möbel, Stellagen, Werkzeuge, versperrte Fahrräder bis € 1.500,-
Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

2.3. Weiters gelten als Versicherungsräumlichkeiten versperrte gemeinschaftlich genützte Räume wie Dachböden, Keller, Abstellräume sowie Stiegenhäuser, Gänge und dergleichen.
In diesen Räumen sind nur versichert:
Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, versperrte Fahrräder bis € 1.500,-; der Diebstahl von Fahrradbestandteilen und Zubehörteilen, wie z.B. von Akkus von Elektrofahrrädern ist in diesen Räumen jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. In **Ein- und Zweifamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

3.1. Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.

3.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die versperrten Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen.
In diesen Räumen sind nur versichert:
Möbel, Stellagen, Werkzeuge, versperrte Fahrräder bis € 1.500,-, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

4. **Im Freien am Grundstück** des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:
Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, versperrte Fahrräder bis € 1.500,-.

5. **Außenversicherung**
Innerhalb Europas (im geographischen Sinn), in einem außereu-

ropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island sind versichert:
Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Versicherungssumme bzw. mit 10 % aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Art. 15 Pkt. 2.2.6. und Art. 16 Pkt. 3.2.3.) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.
Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl. Schäden durch Beraubung sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden und Schäden durch Einbruchdiebstahl nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

6. Bei einem **Wohnungswechsel** innerhalb Österreichs gilt die Versicherung während des Umzuges in der bisherigen Wohnung, anschließend in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Umzugsbeginn ist jener Zeitpunkt, an dem erstmals Sachen des Wohnungsinhalts dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden. Der erfolgte Umzug ist dem Versicherer unverzüglich durch Vorlage eines Meldezettels schriftlich nachzuweisen, wobei das Datum der Abmeldung maßgeblich ist. Der Versicherer kann binnen Monatsfrist nachdem er von dem Wohnungswechsel Kenntnis erlangt hat, den Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist kündigen.

6.1. Die Verletzung dieser Anzeigepflicht führt außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

6.2. Bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs und gleichzeitiger schriftlicher Bekanntgabe des Umzugstermins bzw. Vertragsumstellung auf die neue Risikoadresse, gilt der Versicherungsschutz zusätzlich auch für den neuen Risikoort für einen Zeitraum von maximal drei Monate ab Kenntniserlangen des Umzugstermins bzw. Gültigkeitsbeginn des neuen Vertrages. Nach Abschluss des Umzuges erlischt der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung und gilt nur noch für die neue Risikoadresse. Eine etwaige Transportversicherung ist von der Umzugsdeckung ausgeschlossen.

6.3. Wird der Umzug nicht angezeigt, besteht für die Dauer des Umzuges der Versicherungsschutz nur für die bisherige Wohnung.

6.4. Bei Wohnungswechsel ins Ausland gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den bisher versicherten Risikoort in Österreich.

Artikel 18
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind

1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind sämtliche Zugänge mit Tosi- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;

1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;

1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.

2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400); für Behältnisse mit Sicherheitsgrad EN 0 bis EN 2 ist die Konformitätserklärung über die Bodenverankerung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau des Wertschutzbehältnisses dem Versicherer zu übergeben.

3. Werden die Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Haupthahn) abgesperrt zu halten und ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen, wie z.B. eine im Abstand von maximal drei Tagen durchgeführte Kontrolle der Heizanlage. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird und wasserführende Heiz- oder Klimaanlagen mit Frostschutzmittel zu sichern oder ebenfalls zu entleeren. Ausgenommen hievon bleiben notwendige wasserführende Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr). In Betrieb gehaltene Heizanlagen brauchen nicht abgesperrt zu werden, müssen aber jedenfalls ausreichend gegen Frostschäden geschützt sein. Wasserführende Rohre außerhalb von Gebäuden müssen vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sein oder während der Frostperiode entleert werden.

4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.

5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 19
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. In einem solchen Fall ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren, z.B. durch Fotos. Bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer sind die beschädigten Sachen vom Versicherungsnehmer aufzubewahren.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 20
Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt grundsätz-

lich der Neuwert.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

2. Als Versicherungswert gelten bei
   - Geld und Geldeswerten der Nennwert,
   - Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens,
   - Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
   - Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
   - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

4. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert.
   Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 21
Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
1.2. Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt.
1.4. Für zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs werden die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwertes ersetzt. Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den so genannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Pkt. 1.3. gültig.
1.5. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
1.6. Für Datenträger werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
1.7. Bei Tapeten, Malereien sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird der Neuwert gemäß Pkt. 1.1. bzw. die Reparaturkosten gemäß Pkt. 1.2. ersetzt.
1.8. Für versicherte Kosten (Art. 15 Pkt. 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
1.9. Bei Glasbruchschäden werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche Notverglasungs- und Notverschalungskosten ersetzt.
Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

2.1. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet.
2.2. Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
2.3. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
2.4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung (insbesondere aus einer bestehenden Gebäudeversicherung) Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 22
Unterversicherung

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die gemäß Art. 21 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.

3. Bei Einbruchdiebstahlschäden werden für die Ermittlung des Versicherungswertes von Wertsachen gemäß Art. 16, Pkt. 3.2.3. höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angewendet.

4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherung auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist.

Artikel 23
Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Pkt. 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;
2.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

3. Beschleunigte A-Konto Zahlung:
Abweichend von Art. 11 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.
Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt (z.B. Bankgarantie).
Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Sperrscheinberechtigter zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

Artikel 24
Sachverständigenverfahren
Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Artikel 25
Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Art. 26, Pkt. 1.) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Versicherungsschutz

2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen" genannt) erwachsen;

2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 30, Pkt. 3.

2.2. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

Artikel 26
Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;

1.2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von € 3.700,-.
Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

1.3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande). Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h;

1.5. aus der Haltung und Verwendung motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, sofern für diese Landfahrzeuge keine Zulassungspflicht besteht. Ausgenommen bleiben jedenfalls Kraftfahrzeuge gemäß Art. 31, Pkt. 5.3;

1.6. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd und Extremsportarten;

1.7. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

1.8. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde und giftige bzw. exotische Tiere.
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

1.9. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;

1.10. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;

1.11. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.

1.12. aus der Verwendung von Spielzeug (insbesondere unbemannte Geräte mit einem maximalen Gewicht von 250 g und einer maximalen Bewegungsenergie unter oder gleich 79 Joule, die selbstständig im Flug verwendet werden können und nicht höher als 30 Meter über Grund betrieben werden);
(Luftfahrt-)behördlich genehmigungspflichtige Geräte gelten nicht als Spielzeug.

1.13. aus der Lagerung und Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 und F2 nach dem österreichischen Pyrotechnikgesetz in der jeweils gültigen Fassung zur üblichen privaten Verwendung in Haushaltsmengen bis zu einer maximalen Versicherungssumme von € 1.000.000,-;

1.14 aus der Tätigkeit als Au Pair oder im Rahmen einer nicht beruflich ausgeübten Kinderbetreuung, sofern die Tätigkeit nicht länger als ein Jahr und am versicherten Risikoort in Österreich ausgeübt wird.

2. Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Pkt. 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Art. 33 bis zu einer Versicherungssumme von € 72.673,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Art. 30, Pkt. 1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten in der Wohnung (Versicherungsräumlichkeiten) bis zu einem Volumen von 500 Litern.

Artikel 27
Versicherte Personen
Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;

2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, soferne und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen (ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt; eine Lehrlingsentschädigung gilt nicht als eigenes Einkommen);

3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 28
Örtliche Geltung der Versicherung
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind.

Artikel 29
Zeitliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit

des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) eingetreten sind.
Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.

2. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 30
Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Pauschalversicherungssumme beträgt € 500.000,- (bzw. die in der Polizze dokumentierte Versicherungssumme) und gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art. 25. Pkt. 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

2. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt.

3. Rettungskosten; Kosten
3.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
3.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
3.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
Kosten gemäß den Pkt. 3.1. bis 3.3. werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 31
Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Nicht versichert sind:

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

2. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
3. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.

4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Art. 27 verursachen durch Haltung oder Verwendung von
5.1. Luftfahrzeugen,
5.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Art. 26, Pkt. 1.11. und 1.12.),
5.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
Jedenfalls ausgeschlossen sind Schäden bei Verwendung von Kraftfahrzeugen für Renn-, Zeit-, Qualifikations-, Test-, Übungs- oder Trainingsfahrten. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr.253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl.Nr.267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

6. Schäden, die zugefügt werden
6.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
6.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).
6.3. sämtlichen Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, unabhängig von einem allfälligen Verwandtschaftsverhältnis.

7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Art. 27 entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Art. 26, Pkt. 1.2.);
7.2. Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen gemäß Art. 27 im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
7.3. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
7.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

9. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden aus der Lagerung, Herstellung und/oder Verwendung von Explosivkörpern aller Art. Dieser Ausschluss gilt auch für Feuerwerkskörper. Ausgenommen sind lediglich die Lagerung und Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 und F2 nach dem österreichischen Pyrotechnikgesetz in der jeweils gültigen Fassung zur üblichen privaten Verwendung in Haushaltsmengen.

Artikel 32
Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers
1. **Obliegenheiten**
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

1.2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:

1.2.1. der Versicherungsfall;

1.2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

1.2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;

1.2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

1.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

1.3.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

1.3.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

1.3.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

1.4. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 1. finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Art. 27 Anwendung.

3. **Vollmacht des Versicherers**
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 33
Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 26, Pkt. 2. einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Art. 31, Pkt. 8. findet keine Anwendung.

3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gem. Pkt. 2.
3.1. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist abweichend von Art. 25, Pkt. 1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
3.2. Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht abweichend von Art. 28, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind.
3.3. Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Art. 29 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Art. 33, Pkt. 3.1.). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gemäß Art. 27 bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Art. 29, Pkt. 2. findet sinngemäß Anwendung.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 34
Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach dem Eintritt des Schadenfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadenfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grobfahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.

2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadenfalles zu kündigen, wenn in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadenfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.

3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig, wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Artikel 35
Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH)

Besondere Bedingungen für muki Haushaltsversicherung

Artikel 36
Besondere Bedingungen für Haushaltsversicherungen ohne Unterversicherung mit Wertanpassung

1. **Versicherungssumme**
Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt, wobei für Antiquitäten (ausgenommen antike Möbel), Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche nur bis zu einem Drittel der Versicherungssumme geleistet wird.

2. **Unterversicherung / Überversicherung**
Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Art. 22 und Art. 8 Pkt. 2 finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfallen Art. 7 Pkt. 2 und der Art. 22 Pkt. 4.
Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

3. **Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme**
Die Prämienberechnungsgrundlage ist die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

4. **Unrichtige Quadratmeteranzahl**
Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme zugrunde liegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur Nutzfläche der Wohnung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

Neuwertversicherung - Ein totaler Kostenersatz
In Abänderung von Art. 21, Pkt. 1.3 und 1.7 gilt als Ersatzwert für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung einer versicherten Sache, ausgenommen Boden- und Kellerkram, der Wiederbeschaffungswert zum Tag des Schadeneintrittes. Die Entschädigung erfolgt daher ohne Wertminderung durch Alter und Abnützung. Art. 23, Pkt. 1 und Pkt. 2 bleibt vollinhaltlich aufrecht. Als Boden- und Kellerkram gelten all jene Sachen, die nicht mehr verwendet werden und zur Zwischenlagerung im Keller oder am Dachboden gelagert werden. Keinesfalls unter Boden- und Kellerkram fallen Sportgeräte, welche noch verwendet werden.

FEUER-, STURM-, LEITUNGSWASSERSCHADEN-, EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen

1. In Ergänzung des Art. 15 Pkt. 2.2.7 sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes(AWG) BGBl.325/90 in der jeweils gültigen Fassung entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.

2. Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und Problemstoffe, ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

3. Der gefährliche Abfall und die Problemstoffe müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß ABH versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

4. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monate - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

5. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

6. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B: Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

7. Entstehen Kosten für die Behandlung von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob

und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

8. Die genannten Mehrkosten sind im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme bis € 7.400,- gedeckt.

Kosten für Ersatzwohnung

Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem im Sinne der ABH versicherten Schadenfall werden die Kosten einer Ersatzwohnung ersetzt, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.
Die durch Belege nachzuweisenden Kosten werden, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann, für die Dauer von maximal 12 Monaten, begrenzt mit € 1.480,- je Monat, insgesamt mit maximal € 11.000,-, ersetzt.

Wiederbeschaffung von Dokumenten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines Schadenfalles gemäß Art. 16 übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,- auf „Erstes Risiko".

Mehraufwendungen

Übersteigt in einem Schadenfall gemäß Art. 16 der Schaden den Betrag von € 7.400,-, so ersetzt der Versicherer die nachweisbaren Mehrkosten durch Telefonspesen, Behördenwege oder sonstige in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehende Aufwendungen bis € 800,- auf „Erstes Risiko", insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe des Art. 15 Pkt. 2.1 besteht.

Computer/Telekommunikation

In Abänderung des Art. 15 Pkt. 1.1 sind auch Computer samt Zubehör, Telefon, Faxgeräte, Anrufbeantworter und Sprechanlagen, auch wenn sie teilweise beruflich genutzt werden, mitversichert. Die Versicherung gilt nur, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung verlangt werden kann.

Home-Office/Telearbeit

Jene beweglichen Sachen, die dem Versicherungsnehmer vom Dienstgeber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt worden sind, damit der Versicherungsnehmer im Home-Office/in Telearbeit tätig werden kann, gelten als Wohnungsinhalt. Diese gelten bis zu einem Höchstbetrag von
€ 2.000,- mitversichert, soweit nicht vom Dienstgeber oder einer anderen Stelle eine Entschädigung erlangt werden kann.

FEUER-VERSICHERUNG

Verpuffungsschäden

In Erweiterung von Art. 16 Pkt. 1.3 gilt Verpuffung in Kachelöfen und anderen Festbrennstoff-Einzelöfen (ausgenommen Zentralheizungsanlagen) ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden am Wohnungsinhalt bis € 3.500,- auf Erstes Risiko mitversichert.

Brandherd

In Abänderung von Art. 16 Pkt. 1.1 gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd bis € 4.000,- als mitversichert.

Sengschaden

Die Versicherungsleistung für Sengschäden beträgt maximal € 500,- auf „Erstes Risiko" und nur insoweit, als nachweislich die Wiederherstellung erfolgt.
Versengen durch Wärmeeinstrahlung oder Wärmeübertragung (Sengschäden) ist das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, vorliegt oder auslösend war.

STURM-VERSICHERUNG

Dachlawinen

In Abänderung des Art. 16 Pkt. 2.6 gelten Schäden durch Dachlawinen am Wohnungsinhalt bis € 1.500,- auf „Erstes Risiko" mitversichert. Nicht versichert sind Schäden am Gebäude selbst und an Baubestandteilen und Gebäudezubehör.

Naturkatastrophen

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss.
In Abänderung des Art. 16 Pkt. 2.6 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf
a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck.

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der Wohnung mitversichert (ausgenommen undichte Baulichkeiten, Grundfeuchte und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse).
Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.
Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.
Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung sind mitversichert.
Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach dem Bericht der GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meterologie für den Versicherungsort mindestens EMS 6 nach EMS 1998 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen.
Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in lit. a) genannten Schadenereignisse beruht bzw. nachweisbar Niederschlagswasser durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringt.
Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

Nicht versichert sind:
- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Dämmung,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Dämmug,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Der Versicherer haftet jedoch nicht für:
Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die versicherten Sachen ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder sich in einem entsprechenden Gebäude befunden haben.

Sicherungsmaßnahmen:
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei einem Katastrophen-Voralarm die versicherten Sachen zu sichern.

Allgemeine Informationen zu den Schutzmaßnahmen für Hochwasser finden sich auf der Homepage von muki (www.muki.com).

Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit der in der Polizze genannten Versicherungssumme begrenzt.

Die Entschädigungsleistung für die in den Pkt. a) und b) beschriebenen Risken ist gesamt mit der in der Polizze genannten Summe auf „Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Pkt. a) genannten Risken limitiert mit einer Summe von € 8.000.000,- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von € 8.000.000,- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur muki-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als € 8.000.000,- betragen.

b) Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude, an den versicherten Sachen im Rahmen der Haushaltversicherung.

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in die versicherten Gebäude eingedrungen ist.
Die Versicherung gilt nur, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung verlangt werden kann.
Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit € 3.700,- begrenzt.

Balkonblumen und Gefäße

Balkonblumen und Gefäße sind im Rahmen eines ersatzpflichtigen Sturmschaden, begrenzt mit € 600,-, mitversichert.

LEITUNGSWASSERSCHADEN-VERSICHERUNG

Folgeschäden durch Wasseraustritt aus Aquarienund Wasserbetten

In Erweiterung der ABH gelten Folgeschäden durch Wasseraustritt aus dem Aquarium und dem Wasserbett bis € 20.000,- mitversichert

EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Sachbeschädigung im Zuge eines Überfalls

Sachbeschädigungen an den persönlichen Sachen (ausgenommen Kfz) des Versicherungsnehmers im Zuge eines Überfalles, auch außerhalb des Versicherungsortes, gelten mitversichert.
Die Leistung des Versicherers ist jedoch mit € 3.700,- begrenzt.

Telefonmissbrauch

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles gemäß Art. 16 Pkt. 3.1 das Telefon des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis € 740,- ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten 6 Monate als Basis dienen.

Krankenfahrstühle und Kinderwagen

In Abänderung des Art. 17 gelten Krankenfahrstühle und Kinderwagen gemäß Art. 17, Pkt. 5 mitversichert.

Sachen des persönlichen Bedarfs im Kfz gegen Einbruchdiebstahl

In Ergänzung zu Art. 17 gelten die versicherten Sachen in einem verschlossenen Kfz gegen Einbruchdiebstahl gemäß Art. 16 Pkt. 3.1 mitversichert, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Jedoch nicht zu den versicherten Sachen zählen Bargeld, Valuten, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine sowie Briefmarken- und Münzensammlungen. Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit € 375,- begrenzt.

Spielgeräte

In Ergänzung zu Art. 17 Pkt. 2.3 und Pkt. 4 gelten auch Spielgeräte im Freien auf dem Grundstück und im Stiegenhaus mitversichert.
Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit € 1.000,- begrenzt.

Garderobenkästchen

Mitversichert ist der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (exkl. Geldwert und Schmuck) bei Einbruch in Garderobenkästchen bis € 375,-, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederherstellung eines Zaunes

In Ergänzung des Art. 21 gelten die Kosten für die Wiederherstellung eines Zaunes bzw. Gartentores bis € 750,- auf „Erstes Risiko" mitversichert, wenn der Zaun und/oder das Gartentor anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens beschädigt wurde bzw. worden ist.

Rasenroboter

Der einfache Diebstahl am versicherten Grundstück von Rasenrobotern ist bis zu € 4.000,- auf „Erstes Risiko" mitversichert.

PRIVATHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Versicherte Personen

1. In Erweiterung des Art. 27 Abs 2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf dort nicht mitversicherte Haushaltsmitglieder:

a) Kinder (auch Enkel- Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus bzw. minderjährige Kinder auch dann, wenn Sie bereits über ein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen.

b) Darüber hinaus sind sämtliche Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und dort auch ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben, mitversichert.

2. Es gilt der gleiche Deckungsumfang wie bei der vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Haftpflichtvariante (Erweiterte Privathaftpflichtversicherung).

Örtlicher Geltungsbereich

In Erweiterung von Art. 28 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Besondere Bedingungen für die Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung

In Erweiterung von Art. 31 Pkt. 7.3 fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten

In Erweiterung des Art. 31 Pkt. 7.1 fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

Angehörige des Versicherungsnehmers

In Ergänzung des Art. 31 Pkt. 6.2 gelten Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten wie z.B. Ehegatte oder Lebensgefährte, die Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder Lebensgefährten) mitversichert.

Sachen der beherbergten Gäste -
Erweiterung auf Verlust und Abhandenkommen

In Erweiterung des Art. 26, Pkt. 1.2 erstreckt sich die Haftung des Versicherungsnehmers auch auf den Verlust und das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge).

Lagerung von Heizöl

In Abänderung des Art. 33 gilt die Deckung aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern aus der Lagerung von Heizöl bis zu einem Volumen von 500 Litern mitversichert.

SONSTIGE ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Tiefkühlwaren

1. Versichert ist der Verderb von privatem Tiefkühlgut in Tiefkühltruhen und -schränken bis zu einem Höchstbetrag von € 800,- je Schadensfall als Folge von
   a. Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- oder Herstellfehler, Kurzschluss, Überspannung oder Ungeschicklichkeit
   b. nachweislichem Stromausfall.

2. Nicht versichert sind Schäden am Tiefkühlgut
   a. infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung,
   b. als Folge gewöhnlicher Abnützung, Alterserscheinungen, Korrosion oder Ablagerungen an der Kühleinrichtung,
   c. durch natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes.

Schlossänderungskosten

In Ergänzung zu Art. 16 gelten die Schlossänderungskosten, auch einer Zentralschlüsselanlage, infolge Verlustes eines Originalschlüssels mitversichert. Die Ersatzleistung ist je Schadensfall mit € 1.500,- begrenzt.

Reisegepäck

Reisegepäck, das der Versicherungsnehmer sowie der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte (Lebensgefährte) und die minderjährigen Kinder zum persönlichen Gebrauch auf Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreisen innerhalb Europas mit sich führen, ist im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme, begrenzt mit € 1.480,- gegen

a) Verlust durch einfachen Diebstahl während der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und während des Aufenthaltes in Hotels, Pensionen und Privathäusern, nicht aber in Wochenend- und Schrebergartenhäusern, Bade-, Jagd-, Schihütten, Wohnwagenanhängern und Wohnmobilen, Mobilwohnheimen, Zelten etc.,
b) Verlust durch Aufbrechen eines nicht zum öffentlichen Verkehr dienenden Personen- oder Kombikraftfahrzeuges, vorausgesetzt, dass es ordnungsgemäß verschlossen und versperrt war,

c) Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Abhandenkommen bei einem derartigen Schadenereignis während der Beförderung mit einem der unter a) angeführten Transportmittel mitversichert.

Als Reisegepäck gelten Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Nicht zum Reisegepäck gehören Handelswaren, Warenmuster, Musterkoffer oder gewerbliche Gerätschaften und Apparate, Bargeld, Banknoten, Valuten, Goldmünzen, Schmuck, Edelsteine, Wertpapiere, Einlagebücher, Urkunden und Sammlungen aller Art. Nicht ersetzt werden Schäden durch Selbstverschulden des Versicherungsnehmers, d.h. Absicht oder Fahrlässigkeit, wenn etwa die übliche Sorgfalt hinsichtlich der Verwahrung und der Beaufsichtigung des versicherten Reisegepäcks nicht angewendet wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind weiters auch sämtliche Elektronikgeräte, die dem privaten Gebrauch dienen.

Wohnungsinhalt studierender Kinder

Versichert sind Sachen / Gegenstände des Wohnungsinhaltes von studierenden Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die vorübergehend, längstens für die Studiendauer in ständig bewohnte Gebäude innerhalb Europas verbracht werden, bis zu 10 % der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Safety Package
In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind mitversichert:

1. Fahrräder

In Abänderung von Art. 17, Pkt. 2.2, und Pkt. 3.2 sind versperrte Fahrräder auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum bis insgesamt € 3.500,- versichert.
In Abänderung von Art. 17, Pkt. 2.3 und Pkt. 4 sind versperrte Fahrräder am Grundstück und im Stiegenhaus bis insgesamt € 3.500,- versichert.

2. Diebstahl von Sportgeräten aller Art

In Erweiterung zu Art. 17 gilt auch der Verlust von Sportgeräten aller Art bei Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs mitversichert.
Ebenso gilt der Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrten Dachboxen oder versperrten Fahrradträgern sowie in einem ordnungsgemäß versperrten Anhänger mitversichert.
Weiters gilt der Verlust von Sportgeräten aller Art bei Einbruchdiebstahl (gemäß Art. 16, Pkt. 3.2) in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten am Urlaubsort innerhalb Österreichs mitversichert.
Die Ersatzleistung ist jeweils mit € 3.500,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

3. Einbruch in Garderobekästchen

In Erweiterung zu Art. 17 gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei Einbruch in Garderobekästchen (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) mitversichert.
Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Garderobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.
Die Ersatzleistung ist mit € 500,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Für alle 3 Punkte gilt:

Eine Anzeigebestätigung bei der Sicherheitsbehörde ist Voraussetzung für die Ersatzleistung.

Versicherungsschutz grobe Fahrlässigkeit Haushalt

Artikel 37

In den Sparten Feuer, Leitungswasser und Sturm (Haushaltsversicherung: „Elementargefahren“) und Einbruchdiebstahl im Sinne des Art. 16, Pkt. 3.1. und 3.2. verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Art. 10 Pkt. 1 bzw. § 61 VersVG.

Leistungen für Schadensfälle werden max. bis zur vereinbarten Versicherungssumme übernommen. Bei der Berechnung der Höhe des Gesamtschadens ist eine allfällige Unterversicherung im Sinne des § 56 VersVG jedenfalls zu berücksichtigen, ebenso wie Erstrisikosummen und Sublimits.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere jene der Leistungsfreiheit wegen
- Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften (z.B. Art. 3)
- Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten (z.B. Art. 18, 19)

Naturkatastrophen

Artikel 38

Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck gelten an den versicherten Sachen innerhalb der Wohnung (ausgenommen undichte Baulichkeiten, Grundfeuchte und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse) bis zu einer Höhe von € 7.400,- auf „Erstes Risiko“ als mitversichert. Bei Neuabschlüssen gilt eine Wartefrist von 14 Tagen als vereinbart.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.
Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.
Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung sind mitversichert.
Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens EMS 6 nach EMS 1998 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen.

Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf der unmittelbaren Einwirkung eines der oben genannten Schadenereignisse beruht bzw. nachweisbar Niederschlagswasser durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringt.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die Entschädigungsleistung für oben genannte Risken ist limitiert mit einer Summe von € 8.000.000,- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzenden Schäden.
Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von € 8.000.000,-, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als € 8.000.000,- betragen.

Haushaltsversicherung in ständig bewohnten Gebäuden

Artikel 39

Voraussetzung für die Gültigkeit der Versicherung ist, dass das Gebäude, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, von einer erwachsenen Person mindestens 9 Monate im Jahr auch nachtsüber ständig bewohnt wird.

Achtung:
Sollte diese Voraussetzung entfallen, ist dies dem Versicherer unverzüglich zu melden. Bargeld, Valuten, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck sowie Briefmarken- und Münzensammlungen gelten dann nicht als versichert.

Wertanpassung
nach dem Baukosten-Index bzw. nach dem Index der Verbraucherpreise

Artikel 40

1. Wertanpassung nach dem Baukosten-Index für Baumeisterarbeiten
(gültig für die Gebäudeversicherung)

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um die durchschnittliche Änderung des Baukostenindex für Baumeisterarbeiten erhöht wird.

Zur Berechnung des Prozentsatzes wird die für den vierten Monat vor der Prämienhauptfälligkeit bekanntgegebene endgültige Monatsindexzahl und jene desselben Monats des vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen. Die Anpassung erfolgt entsprechend der prozentuellen Veränderung.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Baukosten-Index für Baumeisterarbeiten oder der an seine Stelle getretene Index.

Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat; oder
b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat; oder
c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrages gemeinsam erfolgen.

2. Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise
Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um die durchschnittliche Änderung des Index der Verbraucherpreise erhöht wird. Zur Berechnung des Prozentsatzes wird die für den vierten Monat vor der Prämienhauptfälligkeit bekanntgegebene endgültige Monatsindexzahl und jene desselben Monats des vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen. Die Anpassung erfolgt entsprechend der prozentuellen Veränderung.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Index der Verbraucherpreise (VPI 2010) oder der an seine Stelle getretene Index.

Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat; oder
b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat; oder
c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Wurde die Versicherungssumme des Wohnungsinhaltes von der Gebäudeversicherungssumme abgeleitet (mindestens 40 % der Gebäudeversicherungssumme), so erfolgt die Wertanpassung nach dem Baukosten-Index (s. Punkt 1). Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrages gemeinsam erfolgen.

Glasbruch-Luxus

Artikel 41

In Abänderung des Art. 15 Pkt. 1.2.4 gelten Gebäudeverglasungen als mitversichert.

Des Weiteren gelten in Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Art. 16 Pkt. 5.2.1 Schäden an Glasdächern, Terrassenverglasungen, Wintergärten, Glasbausteinen, Kunstverglasungen, Solar- und Flachkollektoren, Kunststoffverglasungen (z.B. Plexi-, Acryl-Glas) als mitversichert.
Bei Gebäudeverglasungen werden auch die Kosten einer erforderlichen Notverglasung oder Notverschalung ersetzt.

In Abänderung des Art. 16 Pkt. 5.1 gelten Duschkabinen und Geräteverglasungen als gegen Bruchschäden mitversichert.

Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) sind bis höchstens 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung mitversichert.

Unterversicherungsverzicht

Artikel 42

In Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen für muki Haushalt wird festgehalten:

Wird die Versicherungssumme mit mindestens € 1.300,- pro m^2 festgelegt, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung im Sinne des Art. 8 Pkt. 2 bzw. Art 22, sofern die m^2-Anzahl der Wohnnutzfläche bei Vertragsabschluss richtig angegeben wurde.

Versicherungsschutz für Einrichtungen

Artikel 43
Einrichtungen von Büros

Die Einrichtung des Büros einschließlich Büromaschinen ist mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befindet, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Klienten oder Kunden durch einfachen Diebstahl (Art. 16, Pkt. 3.3) entwendet werden.

Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen, nicht versichert.

Artikel 44
Einrichtung von ärztlichen Ordinationsräumen und zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Ateliers.

Die Einrichtung, Instrumente, Heilbehelfe und Medikamente sind mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen. Die zur zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Patienten durch einfachen Diebstahl (Art. 16, Pkt. 3.3) entwendet werden.

Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen, nicht versichert.

Allgemeine Bedingungen für die muki 24h-Hilfe

Artikel 45

1. Gegenstand der muki 24h-Hilfe:

1.1. Die muki 24h-Hilfe informiert, berät und organisiert Hilfeleistungen und trägt in den dafür vorgesehenen Fällen (Pkt. 8.2. bis 8.4. und 8.6.) die den versicherten Personen entstehenden Kosten bis zu den angeführten Höchstbeträgen, insoweit hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

1.2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist, dass der Schadensfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Inanspruchnahme dieser Hilfeleistungen, über die muki Notrufnummer gemeldet wird:

muki Notrufnummer – Notfallzentrale
aus dem Inland: Tel. 01 364 4 364
aus dem Ausland: Tel. +43 1 364 4 364

2. Schadensaufnahme, Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

2.1. Der Versicherer hat eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch - rund um die Uhr - in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der muki 24h-Hilfe ist, dass in allen Fällen die Notfallzentrale telefonisch unter der muki Notrufnummer kontaktiert wird.

2.2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Werkstätten, Pensionen/Hotels und sonstigen Dienstleistungsunternehmen. In jenen Fällen, in denen der Versicherer darüber hinaus nach Maßgabe von Pkt. 8. auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen trägt, erfolgt die Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen selbst oder über deren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem beauftragten Dritten (Pkt. 12.).

2.3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Pkt. 2.1. und 2.2. beauftragt werden.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko ein Notfall gemäß Pkt. 4.

4. Was gilt als Notfall?

Als Notfall wird ein Schadenereignis bezeichnet, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu vermeiden. Dazu zählen folgende Schadenereignisse:
- Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Energieversorgung sowie von Tiefkühlgeräten;
- Beschädigungen des Daches oder der Außenverglasung am versicherten Objekt;
- Verlust von Schlüsseln zu Eingangstüren des versicherten Objektes;
- Beschädigte oder zerstörte Schlösser des versicherten Objektes.

5. Welche Personen sind versichert?

5.1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und ihm nahestehende Personen, welche im gemeinsamen Haushalt leben und dort hauptgemeldet sind (mitversicherte Personen).

5.2. Alle versicherten Personen sind jeweils selbst für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

5.3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag dem Versicherer gegenüber nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

6. Zeitlicher Geltungsbereich der muki 24h-Hilfe

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

7. Wo gilt die muki 24h-Hilfe?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Polizze angeführten versicherten Risikoort, sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Pkt. 8. nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

8. Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

8.1. Allgemeines

Die Notfallzentrale
- bietet 24 Stunden Schadenaufnahme und leitet die Daten unverzüglich an den Versicherer weiter;
- informiert, berät (reine Informationsleistungen);
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
- der Versicherer trägt in den hiefür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchst-

betrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe übernimmt, ist darin die Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

8.2. Handwerkerservice
Die Notfallzentrale organisiert folgende Handwerker bzw. Professionisten:
- Installateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Elektriker bei Schäden oder Defekten an Elektro- u. Heizungsinstallationen
- Dachdecker, Zimmermann oder Spengler zur Dachreparatur an Ein- oder Zweifamilienhäusern nach Sturmschäden
- Elektrotechniker bei Schäden, Defekten oder Ausfall von Kühl-, Gefrier- und Heizungsgeräten
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung
- Rohrreinigungsfirmen bei Verstopfungen des leitungswasserführenden Rohrsystems
- Tischler oder Schlosser bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren oder Außenfenstern des versicherten Objektes

Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 300,-. Betrifft im Eigenheim ein Notfall das Gebäude und die Wohnung gleichermaßen, so steht der Höchstbetrag von € 300,- für einen Notfall nur einmal zur Verfügung.

8.3. Schlüsseldienst
Wenn eine versicherte Person die Eingangstür nicht öffnen kann (Aussperrung, Abhandenkommen des Wohnungsschlüssels durch Verlust, Diebstahl oder Beraubung), organisiert die muki 24h-Hilfe einen Schlüsseldienst und übernimmt der Versicherer die Kosten der Türöffnung bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 200,-.

8.4. Bewachung des versicherten Objektes
Wenn nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall die Bewachung des versicherten Objektes aufgrund sicherheitsbehördlicher Standards erforderlich ist, organisiert die muki 24h-Hilfe ein Bewachungsunternehmen und der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bewachung bis zum nächsten Werktag bis zu einem Höchstbetrag von € 500,-.

8.5. Ersatzunterkunft
Wenn die versicherten Räumlichkeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall unbewohnbar sind, organisiert die muki 24h-Hilfe eine Hotel- bzw. Pensionsunterkunft. Für die Unterkunft werden keine Kosten durch den Versicherer übernommen.

8.6. Umzugsdienst und Notlagerung
Wenn die gesamte Wohnungseinrichtung oder Teile davon nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall vorübergehend verbracht werden müssen, organisiert die muki 24h-Hilfe eine Umzugsfirma, allenfalls eine Spedition und Notlagerungsmöglichkeiten und übernimmt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 400,-.

9. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die

9.1. mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, mit unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von behördlichen Verfügungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind oder mit Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

9.2. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;

9.3. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

9.4. durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Wohnhauses entstanden sind.

10. Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

10.1. Versicherungsfälle gemäß Pkt. 3. müssen vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch der Notfallzentrale gemeldet werden.

10.2. Der Schaden ist so gering wie möglich zu halten. Eventuelle Weisungen der Notfallzentrale oder des Versicherers sind zu befolgen.

10.3. Der Versicherungsnehmer hat zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung zur Ursache und Höhe des Schadens und zum Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.

10.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund der erbrachten Leistung auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegen Dritte zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

10.5. Der Versicherungsnehmer hat auf Anfrage des Versicherers jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Wird eine der soeben genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzt, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zu Leistung frei.

11. Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

11.1. Wenn sich der Versicherungsnehmer aufgrund erbrachter Versicherungsleistungen Kosten erspart, die er auch ohne Schadenseintritt hätte aufwenden müssen, ist der Versicherer berechtigt, die zu erbringende Leistung im Umfang dieser Ersparnis zu kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

11.2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privatversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

11.3. Leistungen der muki 24h-Hilfe gelten gegenüber Leistungen der muki Haushalt- und Eigenheimversicherung als subsidiär.

12. Haftungsausschluss

12.1. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.

12.2. Dies gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Pkt. 5. versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhafte Handlungen Dritter, welche im Namen und auf Rechnung der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Pkt. 2. oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

13. Wann endet der Versicherungsschutz der muki 24h-Hilfe?

Die muki 24h-Hilfe ist eine Zusatzleistung zur muki Haushalt-/Eigenheimversicherung und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden muki Haushalt-/Eigenheimversicherungsvertrages.

14. Regressrecht

Die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind vom Versicherungsnehmer zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles

wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Pkt. 9. kein Versicherungsschutz bestanden hat. Das gilt auch, wenn der Versicherer wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Pkt. 10. leistungsfrei ist, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.
Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit dem Versicherer für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

15. Gerichtsstand, geltendes Recht

15.1. Der Versicherungsvertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.

15.2. Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht des Ortes anhängig gemacht werden, an dem der Vermittlungsagent zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder – in Ermangelung einer solchen – seinen Wohnsitz hatte.

15.3. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer (Versicherten, Mitversicherten) ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Versicherungsnehmer (Versicherte, Mitversicherte) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder der Ort der Beschäftigung liegt. Liegen weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort innerhalb Österreichs vor, so ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.